



§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglied der Hansa-Jugend sind alle Mitglieder der Hansa-Gemeinschaft 1921 e. V. Simmerath bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Hansa-Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Hansa-Jugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports und der Musik als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen und musikalischen Betätigung zur körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Musik, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Hansa-Jugend sind:

- Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Hansa-Jugend. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Hansa-Jugend ab einem Alter von 12 Jahren.
- b) Aufgaben der Vereinsjugend sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für eine Amtszeit von 2 Jahren
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge in Textform (elektronische Form ist ausreichend) einberufen. Ein außerordentlicher Vereinsjugendtag muss auf Antrag eines Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
 - dem Kassenwart oder der Kassenwartin
 - dem Schriftführer oder der Schriftführerin
 - 4 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern
 - Im Vereinsjugendausschuss sollen möglichst Mitglieder aus allen Vereinssparten mit Jugendarbeit vertreten sein. Zu diesem Zweck können ggf. weitere Beisitzerinnen bzw. Beisitzer gewählt werden.
 - Mindestens 2 Mitglieder des Vereinsjugendausschuss müssen zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sein.
 - Als Beisitzerinnen bzw. Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges anderes Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterIn sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied gemäß §4, Abs. b) wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendabteilung des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§ 6 Angeschlossene Organisationen

Die geltenden Bestimmungen der angeschlossenen Jugendorganisationen (Deutsche Schachjugend, DSV-Jugend, Deutsche Turnerjugend, Deutsche Volleyballjugend) und der Jugendausschüsse der angeschlossenen Fachverbände) sind für die Hansa-Jugend bindend. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde mit Beschluss des Vereinsjugendtages vom 21. Juni 2013 genehmigt und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Simmerath, den 21. Juni 2013

Ingo Braun
(1. Vorsitzender)

Hermann-Josef Koll
(2. Vorsitzender)